

Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Hinweise für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu den Übergangsvorschriften nach § 32 Notfallsanitätergesetz

Stand: Juli 2017

Am 01.01.2014 sind das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) in Kraft getreten.

Durch das NotSanG wird ein neuer Beruf im Rettungswesen geregelt. Die Ausbildungsdauer beträgt bei einer Ausbildung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform bis zu fünf Jahre. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung.

Die bisherige Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ bzw. „Rettungsassistent“ bleibt gesetzlich geschützt und darf ohne zeitliche Beschränkung weitergeführt werden.

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter anerkannt werden wollen, müssen auf Grund der erweiterten Kompetenzen des neuen Berufs eine staatliche Ergänzungsprüfung ablegen und in Abhängigkeit der Berufserfahrung ggf. vorab eine weitere Ausbildung absolvieren. Wer diese weitere Ausbildung nicht absolvieren möchte, kann die volle staatliche Prüfung absolvieren.

Die entsprechenden Übergangsvorschriften für diese Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sind im § 32 NotSanG geregelt. Zu beachten ist, dass die Übergangsregelungen befristet sind und **zum 31.12.2020 auslaufen**.

1. Hinweise zu den Übergangsregelungen und zum Verfahren im Land Brandenburg

1.1. Berufstätigkeit

Die bisherige Berufstätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent ist entscheidend dafür, ob und in welchem Umfang eine weitere Ausbildung absolviert werden muss, bevor die staatliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden kann.

Folgende Maßgaben sind bei der Anerkennung von Berufstätigkeiten zu beachten:

- ✓ Die Tätigkeit muss regelmäßig ausgeübt worden sein und ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Finanzierung des Lebensunterhalts gedient haben.
- ✓ Für eine volle Anrechnung der Berufstätigkeit müssen mind. 30 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen werden, in denen die antragstellende Person tatsächlich mit den Aufgaben einer Rettungsassistentin bzw. eines Rettungsassistenten betraut war.

Alternativ ist bei Anstellung bei einer kreisfreien Stadt eine volle Anrechnung der Berufstätigkeit möglich, wenn mindestens 24 Stunden der wöchentlichen Arbeitszeit die Aufgaben einer Rettungsassistentin bzw. eines Rettungsassistenten wahrgenommen wurden.

- ✓ Koordinierende Berufstätigkeit als Rettungsassistentin/als Rettungsassistent in der Leitstelle kann höchstens wie folgt angerechnet werden:
 - Bis zu einem Jahr auf den Nachweis der dreijährigen Berufstätigkeit bzw.
 - Bis zu eineinhalb Jahre auf den Nachweis der fünfjährigen Berufstätigkeit
- ✓ Nicht anrechenbar sind Zeiten,
 - in denen die Berufstätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen unterbrochen wurde, z.B. Erkrankung, Schwangerschaft oder Elternzeit
 - die ehrenamtlich ausgeübt wurden.

1.1.1. Hinweise für Personen mit **mindestens fünfjähriger Berufstätigkeit** als Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent:

Die Betroffenen können die staatliche Ergänzungsprüfung (mündlich und praktisch) ohne Teilnahme an einer weiteren Ausbildung ablegen.

Die Schulen im Land Brandenburg bieten im Interesse der Prüfungskandidatinnen bzw. der Prüfungskandidaten zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung einen zweiwöchigen bzw. 80 Stunden umfassenden Vorbereitungskurs an.

Die Ergänzungsprüfung ist in dem Bundesland abzulegen, in dem die Berufstätigkeit ausgeübt wird.

Somit ist die Anerkennung der Berufstätigkeit und Zulassung zur Ergänzungsprüfung bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes zu beantragen. (Näheres siehe unter 1.3.)

1.1.2. Hinweise für Personen mit **mindestens dreijähriger** aber weniger als fünfjähriger Berufstätigkeit als Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent:

Die Betroffenen müssen

- eine weitere Ausbildung (480 Stunden) und
 - die Ergänzungsprüfung (mündlich, praktisch)
- oder
- die „volle“ staatliche Prüfung (schriftlich, mündlich und praktisch) absolvieren.

1.1.3. Hinweise für Personen mit **weniger als dreijähriger Berufstätigkeit, d.h. auch ohne Berufserfahrung**, als Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent:

Die Betroffenen müssen

- eine weitere Ausbildung (960 Stunden) und
 - die Ergänzungsprüfung (mündlich, praktisch)
- oder
- die „volle“ staatliche Prüfung (schriftlich, mündlich und praktisch) absolvieren.

1.1.4. Hinweis für Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ bzw. „Rettungsassistent“ **erst nach dem 01.01.2014** (dem In Kraft Treten des Notfallsanitätärgesetzes) erhalten haben:

Es gelten die Maßgaben nach Ziffer 1.1.3.

1.2. Weitere Ausbildung

Die weitere Ausbildung richtet sich nach der Anlage 4 zu § 1 Absatz 3 NotSan-APrV (siehe Anlage) und besteht aus

- theoretischem und praktischem Unterricht an der Schule sowie
- praktischer Ausbildung
 - in Lehrrettungswachen und
 - geeigneten Krankenhäusern.

Die weitere Ausbildung bezieht sich gezielt auf die erweiterten Bildungsinhalte der Notfallsanitätäerausbildung. Während der weiteren Ausbildung ist ein Nachweisheft über die praktische Ausbildung zu führen. Diese weitere Ausbildung muss vor dem Ablegen der Ergänzungsprüfung vollständig abgeleistet worden sein.

1.3. Zulassung zur Ergänzungsprüfung bzw. „vollen“ Prüfung einschließlich der Überprüfung der Berufstätigkeit:

Die Zulassung zur staatlichen Ergänzungsprüfung bzw. zur „vollen“ staatlichen Prüfung erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Ergänzungsprüfung bzw. zur „vollen“ staatlichen Prüfung ist 8 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin an das

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit (LAVG)
Abteilung Gesundheit, Dezernat G1
Wünsdorfer Platz 3
15806 Zossen
(Tel.: 0331 8683811) zu richten (siehe Vordruck).

Diejenigen, die vorab voraussichtlich keine weitere Ausbildung absolvieren müssen, beantragen zeitgleich die Anerkennung der Berufstätigkeit.

Sofern voraussichtlich eine weitere Ausbildung durchgeführt werden muss und diese im Land Brandenburg absolviert werden soll, wird dringend empfohlen, 4 Wochen vor Beginn der weiteren Ausbildung bei o. g. Behörde die Berufstätigkeit anerkennen zu lassen. Es wird dadurch geklärt, in welchem Umfang die weitere Ausbildung zu absolvieren ist. Ansonsten besteht die Gefahr, nicht zur staatlichen Ergänzungsprüfung zugelassen zu werden.

(siehe Hinweise zum Nachweis der Berufstätigkeit einschließlich eines Nachweisvordruckes)

Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsteil und ist in den §§ 18 und 19 NotSanAPrV näher geregelt.

Die staatlichen Ergänzungsprüfungen finden unter Berücksichtigung des Bedarfs jeweils im Februar / Mai / August und November eines jeden Jahres statt.

Die „vollen“ staatlichen Prüfungen können durch die Schulen in den Monaten Februar und August eines jeden Jahres angeboten werden. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an eine der Schulen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Land Brandenburg.

1.4. Schulen im Land Brandenburg

Die weiteren Ausbildungen und staatlichen Ergänzungsprüfungen sowie „vollen“ staatlichen Prüfungen finden an den nachfolgend genannten Schulen statt:

Akademie der Gesundheit Berlin/Brandenburg e.V.
Campus Bad Saarow
Landesrettungsschule Brandenburg
Pieskower Straße 33
15526 Bad Saarow - Pieskow
Tel.: 033631 / 3335
Fax: 033631 / 5204
E-Mail: info@landesrettungsschule.de
Internet: www.Landesrettungsschule.de

Brandenburgisches Bildungswerk für Medizin und Soziales e. V.
Zeppelinstraße 152
14471 Potsdam
Tel.: 0331 / 967220
Fax: 0331 / 9672230
E-Mail: mailbox@bbwev.de
Internet: www.bbwev.de

Die Schulen bieten Vorbereitungskurse sowie weitere Ausbildungen unter Berücksichtigung des Bedarfs in Vollzeitform oder berufsbegleitend an.

Interessenten können sich für weitere Abstimmungen direkt mit einer Schule in Verbindung setzen.

1.5. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Wenn die staatliche Ergänzungsprüfung bzw. die „volle“ staatliche Prüfung bestanden wurde, kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ bzw. „Notfallsanitäter“ beantragt werden (siehe Vordruck). Die Erlaubnis ist gleichfalls beim LAVG zu beantragen.

gez.

Jutta Kußmann

Dezernatsleiterin Dezernat akademische Heilberufe
und Gesundheitsfachberufe

Anlagen

- Hinweise zum Nachweis der Berufstätigkeit einschließlich eines Nachweisvordruckes
- Vordruck: Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung
- Vordruck: Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ bzw. „Notfallsanitäter“